

Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung

vom 10.07.2014

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), i.V. mit den §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung am 22. April 2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Regelung über den Geschäftsgang - § 7 der Verbandssatzung - erhält folgenden Absatz 6 (einzufügen nach Abs. 5):

§ 2 Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2a GKZ i.V.m § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

Artikel 2:

§ 14 erhält folgende Neufassung:

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laichingen, den 20.05.2021

Klaus Kaufmann
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender